

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

27 (12.5.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 27

Karlsruhe, den 12. Mai

1922

I n h a l t:

- | | |
|--|---|
| <p>Nr. 143. Lohnarbeitsvertrag.
 Nr. 144. Lohnfestsetzung für die Arbeiter der Bahnmeistereien.
 Nr. 145. Urlaub und Freifahrt an Angehörige des Guttempler-Ordens.
 Nr. 146. Angestelltenversicherung, Beitragsentrichtung in Krankheitszeiten.
 Nr. 148. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.</p> | <p>Nr. 147. Annahme von Geschenken und Belohnungen durch Beamte.
 Nr. 149. Dienstvorschrift für die Behandlung von Privatwagen (Dienstabweisung Nr. 308).
 Nr. 150. Berechnung der Fernspreckgebühren.
 Nr. 151. Durchführung des Rauchverbots.
 Nr. 152. Umsatzsteuer.</p> |
|--|---|

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

- Nr. 143. Lohnarbeitsvertrag.** (A 8. Zb 102. M 896.)
 Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 26. April 1922 E. II. 90. 21381.
 Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des § 6 L.T.B. (Kinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) mit Wirkung vom 1. April ds. Jz. wie folgt geändert:
 In Ziffer 3 § 6 L.T.B. erhält die Nummer 5 folgende Fassung:
 „5. uneheliche Kinder.“
 Ziffer 4 § 6 L.T.B. erhält folgende Fassung:
 „Ein Arbeiter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, und wenn er das Kind in seinem Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.“
 In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 L.T.B. sind die Ziffern 4 und 5 zu streichen, Ziffer 6 wird Ziffer 4, Ziffer 7 wird Ziffer 5.
 Hinsichtlich der Gewährung des Frauenzuschlags wird bestimmt:
1. Im Falle der Erkrankung des Ehemanns erhält dieser den Frauenzuschlag in voller Höhe auch solange weitergezahlt, als ihm nach § 25 L.T.B. Krankengeldzuschuß zusteht.
 2. Stirbt die unterhaltsberechtignte Ehefrau, so erhält der Arbeiter den Frauenzuschlag noch für den ganzen Sterbemonat oder, sofern er vor Monatsende aus dem Reichsdienst ausscheidet, bis zum Tage des Ausscheidens.
 3. Einem geschiedenen Arbeiter steht der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau zu sorgen.

- Nr. 144. Lohnfestsetzung für die Arbeiter der Bahnmeistereien.** (A 8. Zb 102. M 897.)
 Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. April 1922 E. II. 90. 21369.
 Unter Aufhebung des Absatzes 2 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß vom 2. Januar 1922 — E. II. 90. 23417 —) ist mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen nachstehende neue Vereinbarung getroffen worden:

Die frühere Ziffer 5 des § 4 L.T.B. wird mit Wirkung vom 1. Mai d. J. wieder in Kraft gesetzt. Zu ihrer Ausführung wird bestimmt: Für die Festsetzung der Ortsklassen der Rottenbezirke nach § 4, Ziffer 5 des L.T.B., ist der Ausdruck „Station“ im Sinne der Fahrdienstvorschriften zu verstehen. Darnach wird die Station durch die Einfahrtsignale oder, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Einfahrweichen oder Bahnsteigenden begrenzt. Diese Begriffsbestimmung kann wie jede andere Regelung auf diesem Gebiete in besonderen Fällen zu unbilligen Härten führen. Ihre Beseitigung ist möglich, entweder durch eine andere Einteilung des Rottenbezirks oder, durch eine von der Vorschrift abweichende und zwischen den vertragschließenden Parteien zu treffende besondere Vereinbarung über die Ortsklasse. Der letztere Weg ist zu wählen, wenn eine andere Einteilung des Rottenbezirks technisch nicht vertretbar wäre. Die besondere Vereinbarung über die Ortsklasse wird von den Eisenbahn-Generaldirektionen und den Eisenbahndirektionen mit den für sie zuständigen Vertretungen der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen getroffen. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet das Reichsverkehrsministerium in Berlin, in Gemeinschaft mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen.

Die Ziffer 5 des § 4 setzt voraus, daß die Arbeiter innerhalb einer Strecke ständig oder überwiegend beschäftigt werden. Das trifft nicht zu bei solchen Arbeitern, die ständig auf demselben Bahn- oder Schrankenwärterposten verwendet

sind. Für diese Arbeiter ist vielmehr die Ortsklasse der Gemeindegemarkung maßgebend, zu der der Posten gehört. Enthält das Ortsklassenverzeichnis diesen Ort nicht, so ist derjenige nächstgelegene Ort der Entlohnung zugrunde zu legen, dessen Verhältnisse die gleichen sind, sofern nicht Ortsklasse E angezeigt erscheint. Dagegen ist für Ablöser auf Bahn- oder Schrankenwärterposten die Ortsklasse des Rottenbezirks anzuwenden, da sie innerhalb der Strecke (des Rottenbezirks) teils als Arbeiter der Bahnunterhaltung, teils als Ablöser auf örtlichen Posten verwendet werden. Das letztere gilt entsprechend für Arbeiter, die ständig auf wechselnden Bahn- oder Schrankenwärterposten verwendet werden.

Sofern durch die Anwendung des Absatzes 2 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß vom 2. Januar 1922 — E. II. 90. 23 417 —) gegenüber dieser Neuregelung höhere Löhne festgesetzt worden sind, werden sie für den Arbeitern als persönliche Ausgleichszulage unter Anrechnung gemäß § 30, Ziffer 3 L.T.B., belassen.

Nr. 145. Urlaub und Freifahrt an Angehörige des Guttempler-Ordens. (A 2. Zb 8. Nr. M 829.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. f. 26 Nr. 162, vom 26. April d. J.:

„Es sind mehrere große Verbände, die die gleichen Ziele wie der Guttempler-Orden verfolgen, mit dem Antrage an mich herangetreten, ihnen die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie ich sie dem Guttempler-Orden mit meinem Schreiben vom 24. August 1921 — E. II. f. 26. 570, Nr. 545 — zugestanden habe. Wenngleich ich die Bedeutung der Bestrebungen aller Verbände, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches befassen, für die Allgemeinheit durchaus nicht verkenne, so ist es doch mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar, alljährlich eine so große Anzahl von Bediensteten wie sie hier, abgesehen von den noch mit Sicherheit zu erwartenden weiteren Berufungsfällen in Betracht kommt, für diese Zwecke ihrem Dienste, wenn auch nur für einige Tage, zu entziehen. Da es mir demnach ohne Verletzung dienstlicher Interessen nicht möglich ist, anderen Verbänden die gleichen Vergünstigungen wie dem Guttempler-Orden zu gewähren, andererseits aber eine Ablehnung den begründeten Vorwurf der willkürlichen Bevorzugung einer Einzelorganisation nach sich ziehen müßte, sehe ich mich zu meinem Bedauern gezwungen, meine Anordnung, daß den in den Reihen des Guttempler-Ordens stehenden Eisenbahnbediensteten zu Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen oder zur Teilnahme an Lehrkursen, Führerversammlungen und Jugendtagen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu bewilligen ist, aufzuheben. Es muß den Bediensteten überlassen werden, ihren Erholungsurlaub den gewiß längere Zeit vorher bekannten Veranstaltungen der Organisationen zeitlich anzupassen, oder wenn dies aus dienstlichen Gründen im Einzelfalle nicht möglich ist, die für diesen Zweck erforderliche Zeit von ihrem Erholungsurlaub abzutrennen.“

II. Die Amtsblattverfügung Nr. 266 (Amtsblatt 78/1921) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 146. Angestelltenversicherung, Beitragse Entrichtung in Krankheitszeiten. (A 4. Zb 77.)

In der Verfügung Nr. 24, Nachrichtenblatt 94/1920, Seite 972, ist bei § 10 D.-Z. 5, der vorletzte Satz „Die Versicherungsbeiträge müssen auch in Erkrankungs- und Urlaubsfällen voll entrichtet werden“ zu streichen. Die Beitragse Entrichtung bei Erkrankungen wird wie folgt geregelt:

Für die Entrichtung der Beiträge während der Erkrankung von Angestellten gilt der Grundsatz, daß für denselben Zeitraum, für den die Vergütung gewährt wird, auch die gesetzlichen Beiträge zu entrichten sind.

Demnach sind, wenn ein Angestellter während eines Teils eines Monats oder während eines ganzen Monats krank ist, aber seine Vergütung für den vollen Monat weiterbezieht, die Beiträge der dem Jahresarbeitsverdienst entsprechenden Klasse für den vollen Monat zu entrichten.

Ist ein Angestellter während eines vollen Monats krank, ohne von seinem Arbeitgeber Vergütung zu erhalten, so ist für diese Zeit kein Beitrag zu entrichten.

Ist ein Angestellter während eines Teiles eines Monats krank und bezieht er nur für den Rest des Monats Vergütung, so ist für den auf die Krankheit entfallenden Monatsteil kein Beitrag und für den Rest gemäß § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte acht vom Hundert des gewährten Entgeltes zu entrichten.

Wird einem Angestellten Krankengeld auf die Vergütung angerechnet, so sind die Beiträge nach Maßgabe des Restbetrages zu entrichten. Verbleibt kein Restbetrag, so entfällt die Beitragspflicht.

Nr. 147. Annahme von Geschenken und Belohnungen durch Beamte. (A 2. Zb 8. Nr. M 855.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 20. Nr. 872/22 vom 25. April 1922:

„Nach § 15 des Reichsbeamtengesetzes bedarf jeder Beamte zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Da die Annahme solcher Zuwendungen für Leistungen, die in den Rahmen der den Beamten zugewiesenen Dienstobliegenheiten fallen, geeignet ist, zu Unzuträglichkeiten zu führen und das Ansehen der Eisenbahnverwaltung und der Beamtschaft zu schädigen, muß diese Genehmigung grundsätzlich verweigert werden. Für derartige Dienstleistungen angebotene Geschenke oder Belohnungen sind daher von den Beamten zurückzuweisen. Sollte in einzelnen Fällen ein besonderer Anlaß vorliegen, der die Annahme solcher Zuwendungen ausnahmsweise angezeigt erscheinen läßt, so wäre meine Genehmigung einzuholen.“

Gegen eine Überweisung von Geschenken und Belohnungen durch die Spender an die Wohlfahrtsinstitutionen der Beamtschaft ist nichts zu erinnern.

Bisherige dem Erlaß entgegenstehende Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen durch Beamte werden aufgehoben.“

II. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach Absatz 1 des vorstehenden Erlasses die Annahme der Geschenke oder Belohnungen durch die Dienststellen oder Beamten von vornherein verweigert werden muß, daß also auch die Annahme

vorbehaltlich unserer Zustimmung nicht zulässig ist. Als Fälle, in denen ausnahmsweise die Einholung der Genehmigung angezeigt erscheinen kann, können beispielsweise Geschenke gelten, die von Regierungen, Gemeinden, Handelskammern und andere öffentliche Körperschaften, angeboten werden. Auch hier ist die Annahme bis zur Erteilung der Annahmegernehmigung abzulehnen.

Die Genehmigung zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die zur Überweisung an die Wohlfahrtsvereine der Beamtenchaft übergeben werden, behalten wir uns vor. Derartige Geschenke dürfen daher zunächst nur vorbehaltlich unserer Annahmegernehmigung entgegengenommen werden. Von ihrer Übergabe ist alsbald unter Darlegung des Sachverhalts hierher Anzeige zu erstatten und dabei Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Geschenke zu stellen.

Bei § 15 der Gemeinsamen Bestimmungen (Dienstanzweisung Nr. 41) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 148. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28.)

Zur Verfügung Nr. 439 E im Verordnungsblatt 11/1917, Nr. 182 Amtsblatt 56/1921, Nr. 253 Amtsblatt 73/1921 und Nr. 46 Amtsblatt 10/1922.

Infolge Steigerung der Personalausgaben werden die festen Gebührensätze für Abnahmen zu Lasten Dritter für neue Abnahmeaufträge mit Wirkung vom 1. April 1922 wie folgt erhöht:

In Verfügung im Amtsblatt 10/1922.

D.-Z. 2 Einzelabnahme von Baustoffen von 460 auf 660 M.

D.-Z. 3 Abnahme von Wagenradsätzen usw. von 30 auf 44 M.

D.-Z. 6 Sätze für Untersuchung von Kesseln von 165 auf 242 M, von 195 auf 286 M, von 225 auf 330 M.

Die Änderungen sind an den angegebenen Stellen handschriftlich zu vollziehen unter Vorweisung auf gegenwärtige Verfügung.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 149. Dienstvorschrift für die Behandlung von Privatwagen (Dienstanzweisung Nr. 308). (C 33. Vbw 3.)

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1922 ist die Dienstvorschrift für die Behandlung der Privatwagen (Rundmachung 8) neu erschienen und wird den Dienststellen nebst Einführungsverfügung in der erforderlichen Anzahl zugehen. Der Eingang ist zu überwachen. Die bisherige Dienstvorschrift (Rundmachung 8) vom 1. Juli 1907 wird durch die Neuausgabe aufgehoben.

Das in Betracht kommende Personal hat sich mit der neuen Vorschrift sofort eingehend vertraut zu machen. Auf die in der Einführungsverfügung zusammengestellten Änderungen und Neuerungen wird besonders hingewiesen, ebenso auf die im Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, erschienenen Änderungen und Ergänzungen, welche sich auf die Verwendung von Privatwagen beziehen.

Auf den Unterschied zwischen den Bestimmungen der Rundmachung 8 und des B.V.Me./R.F.B. über das Verfügungsrecht über Privatwagen wird noch aufmerksam gemacht (siehe Einführungsverfügung zu § 4 Ziffer 1).

Die Aufschreibungen über die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1922 ausgeführten Voll- und Leerläufe aller Privatwagen sind durch die Verbandsstationen pünktlich zu führen und auf 5. September an das Verkehrsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung für den Wagendienst, einzusenden. Wegen der Bestimmungen hierüber und das Muster der Nachweisung wird auf Seite 4 der Einführungsverfügung verwiesen. Gegebenenfalls wären Fehlanzeigen vorzulegen.

Nr. 150. Verrechnung der Fernspreckgebühren. (Vk I/21.)

Zum Erlass C 34. Vb 3. Nr. M 235 vom 24. März 1922.

Die Fernspreckgebühren, welche bei den Stationsklassen des Personen- und Gepäckverkehrs vereinnahmt werden, sind im Lagergebührenverzeichnis unter besonderer Spalte und im Abschluß der Personenverkehrsrechnung (Bordruck 866) unter D.-Z. 13 nach entsprechender Änderung des Bordrucks in Einnahme zu verrechnen.

Nr. 151. Durchführung des Rauchverbots. (Ar 11. R 24.)

Vorgang: Verfügung 108, Amtsblatt 20/1922.

Die Bußkarten sind wie Fahrkarten anzufordern, jedoch bei Ausgabe nicht mit dem aufgedruckten Preis von 20 M, sondern nur mit 18 M zu verrechnen. Mit dem gleichen Betrag erscheinen sie im Abschluß der Personenverkehrsrechnung bei neuer D.-Z. 6 a Bußkarten unter Ia der Einnahme. Besonderer Nachweis über die den erhebenden Angestellten verbliebenen Belohnungen von 2 M entfällt. Die Verkehrskontrolle I weist beim Jahreschluß für jede mit 18 M verrechnete Bußkarte weitere 2 M in Einnahme Kapitel 2, Titel 1, Ziffer 6 und zugleich in Ausgabe Kapitel 2, Titel 7, Ziffer 4. Verkehrs- und Einkommensteuer sind nicht abzuführen.

Nr. 152. Umsatzsteuer. (C 34 a. Mat 51. Nr. M 446.)

Der Herr Reichsverkehrsminister gibt bekannt:

Das Gesetz, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Für die Reichseisenbahnverwaltung kommen folgende Abänderungen in Betracht:

1. Umsätze in das Ausland sind — abgesehen von den im § 2 1 c der neuen Fassung bezeichneten, für die Reichseisenbahnen kaum in Betracht kommenden Fällen — umsatzsteuerpflichtig.
2. Die allgemeine Umsatzsteuer ist auf 2 v. H. erhöht. Soweit im Gesetz höhere Steuersätze vorgesehen sind, finden sie auf Umsätze in das Ausland keine Anwendung. (§ 13 der neuen Fassung.)
3. Beim Erwerb der im § 15 II 8 U.St.G. bezeichneten, der Hersteller-Vergütungssteuer unterworfenen Fahrzeuge wird eine Vergütung von 10 v. H. des gezahlten Entgeltes an die Reichseisenbahnverwaltung nicht mehr gewährt. (§ 20 der neuen Fassung.)
4. Auf die Jahressteuer sind künftig vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. (§ 37 der neuen Fassung.)
 Zu Punkt 2 wird noch bemerkt: Der zur Abwälzung der allgemeinen Umsatzsteuer auf den Leistungsberechtigten erforderliche Preiszuschlag beträgt nach § 28 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz $\frac{100 \cdot 2}{100} = 2$
 $= 2,041$ v. H. Im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung ist dieser tatsächliche Steuersatz bei der Einrechnung in das Entgelt auf 2,1 v. H. abzurunden.

Bei Verfügung Nr. Rm 1, Nachrichtenblatt 87/1918, Abteilung II, lfd. Nr. 8, ist entsprechend Vormerkung zu machen.

Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Inrechnungstellung des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Umsatzsteuersatz mit 0,5 v. H. für Lieferungen und Leistungen aus Verträgen, die vor dem 1. Januar 1922 abgeschlossen wurden, folgen nach.

Die bisher in verschiedenen Nachrichtenblättern veröffentlichten Verfügungen über die Umsatzsteuer werden unter Anpassung an die neue Buchungsordnung in eine Verfügung zusammengefaßt und demnächst neu bekanntgegeben.

Nr.

Nr. 1

Nr. 1

Nr. 1

Nr.

für

nich

der

Reich

Nr.

geha

(bis

sind

folb

bis

19

Der

stre

Be

ab

Ein

Be

Ri